

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
(AGB) Gültig ab: 1. August 2025

1. Geltung

- 1.1. Für sämtliche Verträge zwischen der Lübecker Marzipan-Fabrik v. Minden & Bruhns (im Folgenden „Lubeca“) und dem Abnehmer gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder auch nur ergänzende AGB des Abnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihnen schriftlich im Einzelfall zugestimmt.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind schriftlich niederzulegen.

2. Preise

- 2.1. Die Preise verstehen sich per 100 kg einschließlich Produkt- und Transportverpackung und einschließlich Versandkosten, es sei denn, im Kontrakt oder auf der Auftragsbestätigung ist etwas anderes vermerkt. Bei Lieferungen in Drittländer anfallende Zölle und sonstige Einfuhrabgaben trägt der Abnehmer. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 kg. Bei Lieferungen unter 100 kg wird ein Aufschlag erhoben. Mehrkosten durch Expresslieferungen, Anlieferungen zu einem Fixtermin und über den Standard hinausgehende Transportversicherungen oder sonstige Transportleistungen trägt der Käufer.

2.2. Preisvorbehaltsklausel

Lubeca darf den vereinbarten Preis durch Erklärung Ihnen gegenüber nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB) ändern, wenn sich die derzeit gültigen Einfuhr- und Ausfuhrzölle, soweit diese Zölle jeweils durch Lubeca gezahlt werden oder gezahlt werden müssen („Zölle“), für die Produktion der Lieferprodukte erforderlichen Rohstoffe oder für die Lieferprodukte selbst verändern und wenn diese Veränderung bei Zugrundelegung der Preiskalkulation beim Abschluss dieses Vertrags dazu führt, dass sie die Gewinnmarge von Lubeca verändert. In diesem Fall darf Lubeca den Preis bzw. die Preise für die Lieferprodukte unter Beibehaltung der Preiskalkulation beim Abschluss dieses Vertrags, in die dann die gestiegenen Zölle eingestellt werden, nach billigem Ermessen in dem Ausmaß erhöhen, dass die kalkulierte Gewinnmarge unverändert bleibt. Sinken die Zölle, so muss Lubeca den Preis bzw. die Preise entsprechend senken. Im Fall einer Preiserhöhung wird diese ausschließlich die gestiegenen Zölle vollständig weitergeben und sie darf nicht dazu genutzt werden, die von Lubeca zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags kalkulierte Gewinnmarge zu erhöhen. Eine Preiserhöhung ist außerdem unzulässig, wenn und insoweit gestiegene Zölle durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden können. Lubeca wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dem Kunden steht die richterliche Billigkeitskontrolle der Ermessensausübung offen (§ 315 Abs. 3 BGB). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen für die

Ermessensausübung trägt Lubeca.

### 3. Zahlung

- 3.1. Zahlungen sind ausschließlich und unmittelbar an Lubeca zu leisten. Soweit Zahlungen an Vertreter oder Beauftragte des Verkäufers geleistet werden, gelten diese nur dann als unmittelbar geleistet, wenn eine schriftliche Vollmacht des Verkäufers oder die vom Verkäufer ausgestellte Quittung vorgewiesen wird.
- 3.2. Es gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen.
- 3.3. Unsere Forderungen werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit Erstellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Ist die Rechnung nicht nach Fälligkeit der Forderung und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung beglichen, sind wir berechtigt, einen Verzugszins von 9 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz der EZB zu Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3.4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Abnehmers gefährdet wird, sind wir berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen und die noch zu liefernde Ware bis zum Ausgleich der sie betreffenden Forderungen zurückzubehalten. Entspricht der Abnehmer unserem Sicherungs- oder Zahlungsverlangen nicht fristgerecht, so sind wir berechtigt, von sämtlichen Verträgen mit dem Abnehmer zurückzutreten.
- 3.5. Der Abnehmer kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Abnehmer nicht zu.

### 4. Lieferung

- 4.1. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Lieferung durch höhere Gewalt vorübergehend unmöglich oder nicht fristgerecht erfolgen kann, ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang seiner Wirkung. Höhere Gewalt liegt bei einem von außen kommenden, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbarem Ereignis vor. Dazu zählen insbesondere Epidemien, Krieg und Naturkatastrophen.  
Lubeca zeigt in einem solchen Fall unverzüglich das Bestehen eines Lieferhindernisses dem Käufer an.  
Ist das Ruhen der Lieferverpflichtungen für den Abnehmer nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist in den vom Gesetz in §§ 323 Abs. 2, 4 und 326 Abs. 5 BGB genannten Fällen nicht erforderlich. Wir haben die Nichtlieferung oder die verspätete Lieferung wegen höherer Gewalt nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde schon eine Teilleistung bewirkt, so kann der Abnehmer vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.
- 4.2. Die Lieferung der Waren an den Abnehmer ist der entsprechenden Selbstbelieferung von Lubeca vorbehalten. Der Abnehmer wird bei Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert.

Lubeca kann vom Vertrag zurücktreten. Etwaig schon erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.

- 4.3. Bei Bestellungen von Sonderprodukten, bei deren Herstellung die endgültige Ausbringungsmenge nicht präzise zu übersehen ist, dürfen wir mit +/- 10 % der Bestellmenge unter entsprechender Berechnung liefern. Das gilt auch für einzelne Teilmengen.
- 4.4. Lubeca ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Abnehmer behält jedoch sein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB hinsichtlich des Entgeltes bis zur vollständigen Lieferung. Dies gilt nicht, soweit die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen der noch ausstehenden Restlieferung unangemessen wäre, weil nur noch ein Bruchteil der ursprünglichen Lieferverpflichtung zu erfüllen ist.
- 4.5. Versand und Transport erfolgen, auch wenn wir die Versandkosten übernehmen, auf alle Fälle für Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht über, sobald die Ware an den Versandbeauftragten übergeben wird, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so tritt der Gefahrübergang bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft ein. Versandart und Versandweg werden von uns festgelegt, es sei denn, mit dem Absender wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

## 5. Bedingungen für Verkaufskontrakte

- 5.1. Wenn nicht anders vereinbart, wird ein gleichmäßiger monatlicher Abzug der Kontraktmenge über den Kontraktzeitraum unterstellt. Der Verkäufer ist bereit, den ungleichmäßigen Kontraktabzug gegen Erstattung eventuell entstehender Mehrkosten durch den Käufer, z. B. für Zwischenfinanzierung und Lagerung, zu erfüllen.
- 5.2. Bei Überschreitung des Kontraktzeitraums kann der Verkäufer die Abnahme der Restmenge verlangen oder den Kontrakt verlängern, wobei die durch die Verlängerung ggf. entstehenden Mehrkosten durch den Käufer zu tragen sind.
- 5.3. Der Kontrakt gilt mit mündlicher Einigung zwischen Käufer und Verkäufer als abgeschlossen und wird vom Verkäufer schriftlich bestätigt. Eine Rücksendung der gegengezeichneten Kontraktbestätigung liegt im Interesse des Käufers.

## 6. Rügefristen, Gewährleistung

- 6.1. Beanstandungen wegen Beschädigungen oder Fehlmengen der Sendungen sind unverzüglich vom Abnehmer bei der Warenannahme festzustellen und vom Mitarbeiter des anliefernden Transportunternehmens bestätigen zu lassen. Entsprechende Ansprüche sind bei Lubeca schriftlich anzumelden.
- 6.2. Die Ware ist nach Erhalt auch im Übrigen unverzüglich auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen. Erkennbare Mängel und Falschlieferungen sind unverzüglich unter genauer Angabe von Datum und Nummer des betreffenden Lieferscheins schriftlich anzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in oben beschriebener Form anzugeben. Beanstandete Ware ist unverzüglich zurückzugeben, sofern nicht mit Lubeca eine andere Regelung getroffen wird.
- 6.3. Die Rückverfolgbarkeit der vom Abnehmer unter Verwendung der Halbfabrikate des Verkäufers hergestellten Erzeugnisse ist gemäß der Verordnung EU 178/2002 vom

Abnehmer zu gewährleisten.

- 6.4. Die Gewährleistung für Sachmängel beschränkt sich auf die Lieferung mangelfreier Ersatzware. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist die Ersatzlieferung dem Abnehmer unzumutbar oder verweigert Lubeca die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Käufer den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe der Ziff. 6. Das gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- 6.5. Die Ware ist gemäß den in der jeweiligen Produktspezifikation beschriebenen Transport- und Lagerbedingungen zu behandeln. Wird die gelieferte Ware unsachgemäß, insbesondere entgegen den Vorgaben der Produktspezifikation gelagert oder bearbeitet, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Gewährleistung wird nur im Falle bestimmungsgemäßer Lagerung bzw. Be- oder Verarbeitung übernommen.
- 6.6. Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in einem Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung wegen Vorsatzes.

## 7. Haftung

- 7.1. Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Gehilfen.  
Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für wesentliche Vertragspflichten. Wesentlich sind Vertragspflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks denknotwendig sind. Hierzu zählt insbesondere bei der Lieferung von Waren die Verschaffung von Besitz und Eigentum. Dazu zählt nicht die Haftung für Sachmängel, soweit sie nicht Leben, Körper oder Gesundheit betrifft. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf typische und voraussehbare Schäden begrenzt.  
Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.  
Unsere Haftung ist insgesamt beschränkt auf die maximale Deckung unserer Haftpflichtversicherung mit derzeit 10 Mio. Euro. Diese Summe ist ausreichend, um typische und vorhergesehene Schäden abzudecken. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit Lubeca gegen Erstattung der Kosten eine höhere Deckungssumme durch Lubeca versichern zu lassen..

- 7.2. Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von uns übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Haftungsnormen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 7.3. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware, ausgenommen bei Vorsatz.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Die Aushändigung von Wechseln oder anderen nur eine

Zahlungsverpflichtung begründenden Urkunden stellte keine Zahlung im Sinne dieser Vorschrift dar.

- 8.2. Es ist dem Abnehmer gestattet, die Ware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Geht durch den Weiterverkauf oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde unser Eigentum an der gelieferten Ware unter, so gehen die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe unserer Forderung auf uns über. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung unserer Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Abnehmer uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltswaren zu dem der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt und diese Waren unentgeltlich für uns verwahrt. Soweit sich die Sachen im Besitz eines Dritten befinden, tritt der Abnehmer seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes in unser Eigentum oder Miteigentum gelangten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1 und der nachfolgenden Bestimmungen.
  - 8.3. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer tritt der Abnehmer schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer ist zur Einziehung der vorausabgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt.
  - 8.4. Die Befugnis des Abnehmers zur Verfügung, über die uns nach obenstehenden Vorschriften vorbehaltenen bzw. übertragenen Sachen und Rechte, erlischt, wenn der Abnehmer in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder wir unsere Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzugs) des Abnehmers, welches unsere Sicherungsinteressen gefährdet, widerrufen. Werden unsere Sicherungsinteressen durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Abnehmer uns unverzüglich zu unterrichten.
  - 8.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 449 Abs. 2 BGB.
  - 8.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
  - 8.7. An Waren, die gegen Vorleistung des Abnehmers geliefert werden, behalten wir uns ausdrücklich kein Eigentum vor, unabhängig davon, ob noch frühere Verbindlichkeiten bestehen. Vorkasse wird dabei ausschließlich für die jeweils neue Bestellung erbracht. Eine Verrechnung mit älteren noch offenen Forderungen findet nicht statt.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand  
Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Stockelsdorf, Gerichtsstand Lübeck.
  10. Teilweise Unwirksamkeit  
Sind einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so bald

wie möglich entsprechen.

Lübecker Marzipan-Fabrik v. Minden & Bruhns GmbH & Co. KG